

**Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz****UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH**

An das
Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an:
abt.52@bmnt.gv.at

VERFASSUNGSDIENST

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 302905
E-Mail: Sektion.V@bmrvdj.gv.at

Sachbearbeiter/in:
Mag. Dr. Inez BUCHER
MMag. Thomas ZAVADIL

Ihr Zeichen/vom:
BMNT-UW.2.1.6/0032-V/2/2018

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (Datenschutzanpassung);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen**Zu Z 3 (§ 22 Abs. 4):**

Es sollte auch im Gesetzestext – und nicht nur in den Erläuterungen – klargestellt werden, dass es sich um „gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche“ im Sinne des Art. 26 DSGVO handelt. Es wird angeregt, näher darzulegen, um welche sonstigen zuständigen Behörden es sich handelt. Der Ausdruck „jeweils“ sollte entfallen.

Der vorgeschlagene § 22 Abs. 4 zweiter Satz sollte (sprachlich) überarbeitet und näher erläutert werden, zumal unklar ist, was mit der dort genannten Beauftragung konkret gemeint ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtung zur Ergreifung von Datensicherheitsmaßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO bereits unmittelbar anwendbar aus der DSGVO ergibt.

Zu Z 6 (§ 22 Abs. 8 bis 10):

Was genau unter einem Vorgehen „in Abstimmung mit der Bundesministerin“ (Abs. 8) zu verstehen ist, ist unklar. Auch aus den Erläuterungen ergibt sich dazu nichts.

Der vorgeschlagene § 22 Abs. 9 normiert, dass dem Betroffenen das Recht auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO nicht zukommt, der vorgeschlagene § 22 Abs. 10 sieht einen Entfall der Informationspflicht nach Art. 14 DSGVO vor. Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl das Recht auf Berichtigung als auch die Informationspflicht nur unter bestimmten, in Art. 23 Abs. 2 DSGVO näher definierten Voraussetzungen beschränkt werden können. Die genannten Bestimmungen wären diesen Vorgaben entsprechend auszugestalten.

Zu Z 7 (§ 22b Abs. 4 und 5):

Der vorgeschlagene § 22b Abs. 5 normiert, dass eine Nutzung personenbezogener Daten für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke sowie für statistische Zwecke möglich bleiben soll und statt einer Löschung personenbezogener Daten bevorzugt eine Anonymisierung der Daten erfolgen soll. Auf die Anforderungen des Art. 89 Abs. 2 DSGVO zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken wird hingewiesen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrdj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL …“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5).

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007³, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; logistische Implikationen). Rechtstechnisch kann dies nach dem Muster „[...] wird die Wortfolge „Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ durch die Wortfolge „Nachhaltigkeit und Tourismus“ ersetzt.“ erfolgen.

Zu Artikelbezeichnung und Artikelüberschrift:

Der Klammerausdruck „(Datenschutzanpassung)“ in der Artikelüberschrift hat zu entfallen.

Bei einer Sammelnovelle fungieren die Artikel als Grobgliederungseinheiten; dementsprechend sind für Artikelbezeichnung und Artikelüberschrift die Formatvorlagen 41_UeberschrG1 bzw. 43_UeberschrG2 zu verwenden:

**Artikel X
Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002**

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007⁴, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; logistische Implikationen). Es sollte also „[...], zuletzt geändert durch das Bundesgesetz [...] und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017, BGBl. I Nr. 164/2017, [...]“ heißen.

Zu Z 1 (§ 21 Abs. 2c erster Satz):

Folgt auf die Novellierungsanordnung die Wiedergabe der von der Anordnung betroffenen Gliederungseinheit, so gilt für die Formatierung der Gliederungseinheit Folgendes:

- Grundsätzlich ist bei der Wiedergabe der betreffenden Gliederungseinheit die im e-Recht für eine derartige Gliederungseinheit vorgesehene Formatvorlage zu verwenden.
- Anders verhält es sich jedoch, wenn es sich bei der betreffenden Gliederungseinheit um einen Satz oder Halbsatz handelt: Unabhängig davon, zu welcher übergeordneten Gliederungseinheit (zB einem Paragraphen, einem Absatz, einer Ziffer, einem Einleitungsteil) der Satz bzw. Halbsatz gehört, ist stets die Formatvorlage 23_Satz_(nach_Novao) zu verwenden.

Der neugefasste erste Satz des Abs. 2c ist daher als 23_Satz_(nach_Novao) zu formatieren.

³ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

⁴ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Z 2 (§ 22 Abs. 2 Einleitungsteil):

Vgl. die Ausführungen zu Z 1 (§ 21 Abs. 2c erster Satz) sinngemäß.

Zu Z 3 (§ 22 Abs. 4) und 4 (§ 22 Abs. 5 bis 5c):

Novellierungsanordnungen:

Bei absteigend geordneten Gliederungszitaten richtet sich der Numerus nach der obersten Gliederungseinheit. Man kann zwar „im Sinn der Abs. 5 bis 5c des § 22“ sagen (weil hier das Gliederungszitat eben nicht absteigend geordnet ist). Offensichtlich falsch wäre aber „im Sinn der § 22 Abs. 5 bis 5c“; richtig ist vielmehr „im Sinn des § 22 Abs. 5 bis 5c“. Diese Regel ist auch bei der Formulierung von Novellierungsanordnungen zu beachten. Es müsste also „§ 22 Abs. 5 bis 5c lautet“ heißen.

Allerdings können die beiden Novellierungsanordnungen zusammengefasst werden:

§ 22 Abs. 4 bis 5c lautet:

Abs. 4:

Das Komma vor dem Klammerausdruck „(im Folgenden: DSGVO)“ sollte entfallen.

Statt „iVm“ sollte es „in Verbindung mit“ heißen (vgl. LRL 148 in Verbindung mit Anhang 1).

Zu Z 6 (§ 22 Abs. 8 bis 10):

Novellierungsanordnung:

„Angefügt“ werden nur solche Gliederungseinheiten, die innerhalb der jeweils übergeordneten Gliederungseinheit an letzter Stelle stehen sollen; die angefügte Gliederungseinheit wird zu einem Teil – und zwar dem letzten – jener übergeordneten Gliederungseinheit, der sie angefügt wird. Um festzulegen, wo die Gliederungseinheit angefügt werden muss, reicht es also (von im vorliegenden Fall nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen) aus, die übergeordnete Gliederungseinheit anzugeben. Nicht erforderlich ist es hingegen, jene gleichrangige Gliederungseinheit anzuführen, nach der die anzufügende Gliederungseinheit zu stehen kommen soll. Die Novellierungsanordnung sollte also lauten:

Dem § 22 werden folgende Abs. 8 bis 10 angefügt:

Abs. 8:

Eine Abkürzung sollte nur in Verbindung mit einer konkreten Gliederungseinheit verwendet werden (zB Art. 28 Abs. 1 DSGVO). Hingegen sollte es „nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung“ heißen.

Weiters sollte es „ausgenommen die Daten“ heißen.

Abs. 9:

Statt „§ 16 DSGVO“ sollte es „Art. 16 DSGVO“ heißen.

Abs. 10:

Das Komma vor dem Wort „sowie“ hat zu entfallen.

Statt „Artikel 14“ sollte es „Art. 14“ heißen.

Im Übrigen wäre eine Gliederung in Ziffern zu erwägen:

„(10) Im Hinblick auf
1. personenbezogene Daten [...],
2. die Einrichtung [...] gemäß § 22d sowie
3. Daten gemäß § 22 Abs. 2 Z 10, 13 und 14
findet [...] keine Anwendung.“

Zu Z 7 (§ 22b Abs. 4 und 5):

Zur Novellierungsanordnung vgl. den Hinweis zu Z 6 (§ 22 Abs. 8 bis 10) sinngemäß.

Zu Z 9 (§ 91 Abs. 35):

Der Einleitungssatz („[...] zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/xxxx, [...]“) legt die Annahme nahe, dass eine andere Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 noch vor der gegenständlichen Novelle kundgemacht werden soll. In Hinblick darauf sollte geprüft werden, ob die Absatzbezeichnung „(35)“ noch zutrifft.

Die Paragraphenbezeichnung „§ 22“ muss nicht wiederholt werden; ausreichend ist: „§ 22 Abs. 2, 4 bis 5c, 6 und 8 bis 10“.

Ebenso reicht „§ 22b Abs. 4 und 5“ (ohne Wiederholung des Ausdrucks „Abs.“) aus.

IV. Zu den Materialien**Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch

genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 01. März 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt